

	Vorlagen-Nr.	
	0681-StR/2011	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	10.3	10/47 10 00

Betreff
1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach hier: Einbringung

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	07.09.2011	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	09.09.2011	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 06000.59000		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.: 0498/2007	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Stadtrat nimmt die 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss

Begründung:

Die Kostengegenstände sowie die zugehörigen Bemessungsgrundlagen und Kostensätze der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach, Anlage - Kostenverzeichnis Teil A -, folgen im Wesentlichen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i.d.z.Zt. gültigen Fassung, sofern diese auf die Satzung anwendbar ist. Dies hat folgenden Grund:

Nach Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 ThürFAG (ThürStAnz 08/1998 S. 326) i.d.z. Zt. gültigen Fassung wird für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich vorausgesetzt, dass Verwaltungsgebühren nach den zulässigen Höchstsätzen erhoben werden. Als zulässige Höchstsätze gelten lt. Erl. 4) zu Ziff. 2.2.3 der vorg. VW-Vorschrift die Gebühren dann, wenn sie den Gebühren der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung entsprechen (Anm.: mit In - Kraft - Treten des ThürFAG v. 20.12.07 (GVBl. S. 259) gilt § 27 anstelle des § 24 ThürFAG).

Mit Wirkung vom 31.06.2011 (GVBl. S. 145) wurde die ThürAllgVwKostO überarbeitet, so dass aus o.g. Gründen eine Anpassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach, Anlage -Kostenverzeichnis Teil A-, an diese Regelung erfolgen sollte. Da sich die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach an diesen Regelungen orientiert sollte auch hier eine Anpassung erfolgen.

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach
- Anlage 2: Fließtextversion der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach